Verschulden beim Vertragsschlusse.

AUSZUG
aus der
Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der
HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
der Universität Marburg
vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Erich Paterna
Referendar am Amtsgericht zu Burgdorf in Hannover
(November 1921).

I. „Verschulden beim Vertragsschlusse“ ist das schuldhafte, rechtswidrige Verhalten einer Partei beim Abschluß eines gültig zustandegekommenen Vertrages, treffend als „Vertragsschuld“ — nicht als „culpa in contrahendo“ —, bezeichnet.

II. Über eine Ersatzpflicht aus Vertragsschuld schweigt das Gesetz. Für die Haftung ist zuerst Fr. Leonhard eingetreten; vergl. dessen Schrift: „Verschulden beim Vertragsschlusse“, 1910.

III. Eigene Darstellung.

Für eine Haftung sprechen:

1. die Geschichte — in Rom haftete der Verkäufer für Vertragsschuld auf Grund der bona fides; diese verlangte von den Parteien ein ehrliches und sorgfältiges Handeln; da das fahrlässige Verschweigen eines Mangels eine Verletzung der Sorgfaltspflicht war, so machte es den Verkäufer in gleicher Weise schadensersatzpflichtig wie das arglistige Verschweigen. Ebenso hafteten der Vermieter, Pfandgeber, Hinterleger wegen leichtfertiger Zusagen oder Nichtanzeige von Mängeln. Auch das ALR. erkennt eine Haftung für Vertragsschuld an.
2. der Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Bestimmungen — vor allem die §§ 423 Abs. 1, 424 Abs. 1, 600, 694, 678 BGB.

sprechen eine Haftung für Vertragsschuld aus; ebenso § 463 Satz 2 (bestritten). Abzulehnen ist die Ansicht, nach der die §§ 459 ff. einer Haftung für Vertragsschuld widersprechen; vielmehr beweist die Haftung aus § 463 Satz 2, daß schon bei den Verhandlungen eine gewisse Sorgfalt beobachtet werden muß, und daß bei Verletzung dieser Sorgfaltspflichten ein Schadensersatzanspruch entsteht. — Analoge Schlüsse lassen sich auch zur Erfüllungsschuld ziehen.

3. die Billigkeit und ein praktisches Bedürfnis; man hat zwar versucht, eine Haftung aus den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen, über Erfüllungsschuld oder Verletzung der Anzeigepflicht nach Vertragsschluß (Krückmann) abzuleiten; hiervon werden jedoch nur wenige Fälle der Vertragsschuld betroffen.

   Bei Ablehnung der Haftung würde der Verkehr lässig gehandhabt werden: der Verkäufer würde z. B. dazu angehalten, seine Ware vor dem Vertragsschlusse nicht zu untersuchen, da er in diesem Falle nur einen Wandlungs- oder Minderungsanspruch zu gewärtigen hätte, während er bei Kenntnis des Mangels nach § 463 Satz 2 auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden könnte. Erkennen wir dagegen eine Haftung für Vertragsschuld an, so wird der Verkäufer angehalten, gewissenhaft bei den Verhandlungen zu verfahren.

   Da das Gesetz keine widersprechende Bestimmung enthält, so gewähren wir eine selbständige Haftung aus „Verschulden beim Vertragsschlusse".

4. Der Rechtsgrund dieser Haftung ist in der Verletzung vorvertraglicher Sorgfaltspflichten zu finden. Der Vertragschließende soll seine Lage klar überschauen und danach seinen Entschluß fassen können. Der Gegner muß ihn durch geeignete Angaben hierzu befähigen. Die Sorgfaltspflicht beim Vertragsschlusse gehört unter das höhere Gebot: „Wahrnehmung fremder Interessen".

   Dieses Gebot ist dem Gesetze bekannt — vergl. die §§ 157, 242 BGB. —: Handeln nach Treu und Glauben; ferner die „besondere Rechtspflicht" zum Handeln in den Fällen der sogen. „Unterlassungsdelikte"; endlich hat jede Schadensersatzpflicht — aus unerlaubter Handlung oder Erfüllungsschuld — ihren sozial gerechtfertigten Grund darin, daß der Schädigende berechtigte fremde Interessen unbeachtet läßt und dafür einstehen muß.

Die Haftung aus Vertragsschuld hat somit ihren Rechtsgrund in der Uebertretung des Gebots: „Wahrnehmung fremder Interessen“.

IV Andere Lösungsversuche.

Aus praktischem Bedürfnisse heraus hat man vorvertragliche Sorgfaltspflichten und bei deren Verletzung eine Schadensersatzpflicht anerkannt:

a) nur auf Grund bestehender Verträge, — strengste Ansicht, — zu eng;
b) wenn ein „besonderes Vertrauensverhältnis“ vorliegt — (Staub, HGB. (10) Anm. 2 zu § 347 S. 70 ff.) — unbefriedigend, da keine allgemeine Regelung gegeben;
c) aus dem „Rechtsverhältnisse der Vertragsverhandlungen“ — (v. Thur); diese Lehre ist nicht streng durchgeführt, sie gewährt keine vertragliche Haftung;
d) nach Ansicht des RG. aus §§ 242, 276 BGB. — unrichtig, da § 242 die Art und Weise der Leistung regelt, § 276 nur den Begriff: „zu vertreten haben“ erläutert (bestritten), und beide Bestimmungen keinen Schadensersatzanspruch gewähren.

Sämtliche Lösungen sind unbefriedigend; allein richtig: ein selbständiger Anspruch aus „Verschulden beim Vertragsschlusse“.

V. Voraussetzungen der Haftung:

1. ein gültiger Geschäftsschluß — abzulehnen ist die Ansicht Sibers, daß ein Schadensersatzanspruch auch dann gewährt werden müsse, wenn ein Vertrag nachträglich nicht zustande komme; hierfür besteht kein Bedürfnis;
2. eine Rechtswidrigkeit — entweder eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung; eine rechtswidrige Unterlassung liegt dann vor, wenn sich aus Treu und Glauben ein Gebot zum Handeln, zur Aufklärung, ergibt und diesem Gebote nicht Folge geleistet wird;
3. ein Verschulden: Vorsatz und Fahrlässigkeit; — § 278 BGB. (Haftung für Vertreter) ist analog anwendbar (bestritten);
4 Kausalzusammenhang; — der Schaden muß durch die Handlung des Schädigers „verursacht“ sein; bei Unterlassungen (z. B. . . . . der Aufklärung) besteht die Kausalreihe dann, wenn im Falle pflichtmäßiger Handlung der Schaden vermieden wäre, sogen. „Relevanz“ der Unterlassung.
5. Der Geschädigte kann das positive Vertragsinteresse ersetzt verlangen (bestritten); dies folgt aus dem Rechtsgrund der

Haftung: Verletzung des Gebots „Wahrnehmung fremder Interessen" — Wenn der Schädiger dafür einstehen soll, daß er fremde Interessen verletzt hat, so muß er, wenn diese Haftung folgerichtig durchgeführt werden soll, das Interesse des Gegners an einem ordnungsmäßigen Vertragsschlusse ersetzen; dieses Interesse geht auf Ersatz alles entstandenen Schadens, d. h. des wirklich erlittenen Schadens (damnum emergens) und des entgangenen Gewinns (lucrum cessans). Der Rechtsgrund der Haftung zwingt somit zur Gewährung des positiven Vertragsinteresses, des Erfüllungsinteresses.

6. Der Kläger, d. h. der Geschädigte, hat die Entstehungstatsachen seines Anspruchs zu beweisen; diese sind:
   - ein gültiger Vertragsschluß, eine Widerrechtlichkeit, ein Verschulden des Beklagten — ein Grund, dem Beklagten den Beweis seiner Schuldlosigkeit aufzuerlegen, wie in § 282 BGB. bei der Unmöglichkeit, liegt hier nicht vor — (bestritten) —,
   - ein Schaden und der Kausalzusammenhang.
7. Die Verjährung ist die regelmäßige dreißigjährige.

VI. Eine Abgrenzung folgt aus der genauen Prüfung sämtlicher Voraussetzungen; vor allem ist im Einzelfalle zu untersuchen, in welchem Zeitpunkte das schuldhafte Verhalten des Schädigers liegt, ob vor oder nach dem Vertragsschlusse. Dadurch ergibt sich eine Abgrenzung von „Verschulden beim Vertragsschlusse" einerseits und Erfüllungsschuld — Verzug, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung — sowie Verletzung der Anzeigepflicht (nach Vertragsschluß) andererseits.